

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

3. Verordnung vom 14.01.1820 publ. 20.01.1820

zu Supplikenschreibern nehmen, veranlassen, welche das, worauf es ankommt, nicht immer gehörig darzustellen verstehen.

3) Regierungs-Bekanntmachung v. 14. Jan. 1820 publ. Jan. 20 e. a.

Zuziehung concessionirter Thierärzte bey öffentlichen Schaf-Verkäufen.

Um die Verbreitung der ansteckenden Krankheiten der Schafe, besonders der häufig vorkommenden Räude derselben, möglichst zu hindern, findet die Regierung sich veranlaßt, hiemit vorzuschreiben, daß bey den öffentlichen Verkäufen von Schafen stets ein concessionirter Thierarzt zugezogen werden soll, welcher den Gesundheitszustand derselben zu untersuchen hat, und auf dessen Erklärung, daß das Thier mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet sey, erst mit dem Verkaufe desselben verfahren werden darf.

Diese von dem Thierarzte abgegebene Erklärung ist in dem Verkaufs-Protocolle jedesmal mit zu bemerken, und bleibt der Thierarzt darnach dem Käufer für allen Schaden verantwortlich, wenn das verkaufte Thier dennoch mit einer ansteckenden Krankheit behaftet gewesen seyn sollte.

Dem Thierarzte soll für die Gegenwart bey dem öffentlichen Verkaufe und für die Untersuchung eines jeden Schafs, mit oder ohne Länrmer, eine Gebühr von sechs Grote Gold von dem Verkäufer bestanden werden.